

# RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

BodenmarkierungsV;  
B-VG Art18 Abs2;  
StVO 1960 §43 Abs1;  
StVO 1960 §44;  
StVO 1960 §55 Abs1;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/18/0032 E 11. September 1987 VwSlg 12524 A/1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Der örtliche Verlauf zB von Bodenmarkierungen oder die örtliche Festsetzung zB von Verkehrszeichen kann an sich durch Verweisung auf einen Plan erfolgen, wenn dieser durch andere Merkmale, zB durch Höhenangaben oder durch die Aufnahme von in der Natur vorhandenen Bauwerken oder straßenbaulichen

Einrichtungen mit der wiederzugebenden Wirklichkeit verbunden ist. Es ist aber unzulässig, den durch Worte wiederzugebenden Inhalt von Geboten oder Verboten - zB eine bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten - nicht in Sätzen zu formulieren, sondern schlechthin durch die Verweisung auf Verkehrszeichen zum Ausdruck zu bringen. Geschieht dies, liegt ein Kundmachungsmangel vor (hier: Anschlußstelle Landstraßer Gürtel der Süd-Ost-Tangente Wien A 23).

## Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180127.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)